

## 12. Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften

Die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten ist durch eine möglichst geringe Zahl von Mitgliedern zu gewährleisten. Mit Blick auf die Durchschnittsgröße von 9,7 Mitgliedern der untersuchten Aufsichtsräte empfiehlt der LRH, deren Größe auf 7, höchstens 9 Mitglieder zu beschränken.

In den Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften sollte zumindest ein Mandat einem Vertreter der hauptamtlichen Verwaltung eingeräumt werden. Auf diese Weise können im Aufsichtsrat unmittelbar Informationen für den Entscheidungsprozess bereitgestellt werden, aus denen sich die Interessenlage der Kommune erschließt.

Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Aufsichtsrats fordert die Rechtsprechung des BGH von den Mitgliedern dieses Überwachungsorgans gewisse Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher und rechtlicher Art. Bei der Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften ist deshalb mehr Wert auf eine ausreichende Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder zu legen.

Der Kommunikation zwischen der Kommune und den „kommunalen“ Aufsichtsratsmitgliedern stehen grundsätzlich keine Verschwiegenheitspflichten entgegen.

### 12.1 Einleitung

In den vergangenen Jahren sind die Kommunen in vielen Bereichen dazu übergegangen, ihre Aufgaben (auch) in privater Rechtsform wahrzunehmen. Die Nutzung der privaten Rechtsform ist aufgrund der den Kommunen verfassungsrechtlich zustehenden kommunalen Organisationshoheit grundsätzlich zulässig. Allerdings werden die Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften durch kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen determiniert.

Aus einer Gesamtbetrachtung der relevanten kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass es sich beim Tätigwerden der Kommunen im privaten „Rechtskleid“ nach wie vor um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt. Diese enge Bindung an öffentliche Belange wird an der wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzung der Gemeindeordnung (GO) deutlich.

Diese verlangt, dass „*ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung*“ vorliegen muss (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GO).

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung von Bedeutung, und zwar die Vorgabe, dass „*die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält ...*“ (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GO). Ziel dieser Vorschrift ist es vor allem, die demokratische Legitimationskette bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform sicherzustellen.

In dieser Vorschrift zur Einflussssicherung der Kommune gegenüber ihrer Gesellschaft bzw. Beteiligung liegt der Grund dafür, dass es bei den „kommunalen“ GmbH fast durchgängig einen Aufsichtsrat gibt, obwohl das GmbH-Recht im Gegensatz zum Aktienrecht (§§ 95 ff. AktG<sup>1</sup>) keinen Aufsichtsrat vorschreibt. Bei der GmbH liegt die Entscheidung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats gem. § 52 Abs. 1 GmbHG<sup>2</sup> bei den Gesellschaftern, indem sie eine entsprechende Vorgabe in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen (fakultativer Aufsichtsrat).

Die Tatsache, dass es sich bei Aufsichtsräten von „kommunalen“ GmbH in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle um fakultative Aufsichtsräte handelt, deren nähere Ausgestaltung weitestgehend in der Hand der Gesellschafter liegt, bedeutet, dass sich die Kommunen als Gesellschafter hierzu bei der Erarbeitung des Gesellschaftsvertrags eingehendere Gedanken machen müssen. Dabei stellt die satzungsrechtliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH eine nicht zu unterschätzende Aufgabe dar. Denn während das Kommunalverfassungsrecht nach der Intention der o. g. Zulässigkeitsvoraussetzung den Aufsichtsrat der Gesellschaft offenbar als „Einflussssicherungsgremium“ für die Interessen der Kommune ausgestaltet sehen will, stellen das Gesellschaftsrecht und die diesbezügliche Rechtsprechung klar, dass die einzelnen Aufsichtsräte Mitglieder dieses **Gesellschaftsorgans** sind. Hieraus folgt - auch nach der Rechtsprechung des BGH -, dass die Aufsichtsratsmitglieder den Belangen der Gesellschaft den Vorrang vor denen etwaiger Entsendungsberechtigter zu geben haben. Aus diesem Vorrang der Interessen der Gesellschaft nach Bundesrecht ergibt sich, dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht an Weisungen der entsendungsberechtigten Kommunen gebunden sind, auch wenn das Landesrecht dies im Kommunalverfassungsrecht anders geregelt haben sollte.

---

<sup>1</sup> Aktiengesetz - AktG - vom 06.09.1965, BGBl. I S. 1089, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2007, BGBl. I S. 1330.

<sup>2</sup> Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.04.2007, BGBl. I S. 542.

Diese grundsätzlichen Ausführungen vorausgeschickt, hat die Prüfung des LRH zu den Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungen zu folgenden Ergebnissen und Feststellungen geführt.

## 12.2 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Die Zahl der Mitglieder in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen Kommunen alleine oder mehrheitlich beteiligt sind, lag zum Zeitpunkt der Prüfung zwischen 5 und 22. Der rechnerische Durchschnitt über die gemeldeten Aufsichtsräte betrug 9,7 Mitglieder. Größere Aufsichtsräte, d. h. Aufsichtsräte mit mehr als 11 Mitgliedern, finden sich insbesondere bei Gesellschaften, an denen mehrere Gesellschafter beteiligt sind und jeweils angemessen im Überwachungsorgan vertreten sein wollen. Relativ häufig finden sich Aufsichtsräte mit einer Mitgliederzahl von 7, 9 bzw. 11 Mitgliedern. Dies spiegelt organisationstheoretische Erkenntnisse über die Effizienz der Arbeit von Entscheidungsgremien wider (ungerade Anzahl zur Gewährleistung von Mehrheitsentscheidungen; Abhängigkeit der Arbeitsfähigkeit eines Mehrpersonen-Gremiums von dessen Größe).

Unabhängig davon, dass es verschiedene Kriterien für die Festlegung der Aufsichtsratsmandate gibt, empfiehlt der LRH, die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte durch eine möglichst geringe Anzahl von Mitgliedern sicherzustellen. Für kommunale Eigengesellschaften sollte die Größe auf 7, höchstens 9 Mitglieder beschränkt werden. Diese Größenordnungen dürften i. d. R. auch für Mehrheitsgesellschaften mit einem weiteren Gesellschafter ausreichend sein.

Für nicht sachgerecht erachtet der LRH die Festlegung der Größe von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften in Abhängigkeit von der Zahl der Fraktionen in der Vertretungskörperschaft der Kommune bzw. von den dortigen Mehrheitsverhältnissen. Die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder hat sich an den Erfordernissen der Gesellschaft auszurichten und sollte nicht - ggf. sich alle 5 Jahre verändernd - an anderen Erwägungen orientiert werden. Der in diesem Zusammenhang möglicherweise subjektiv wahrgenommene „Verlust an Demokratie“ ist zuvor bei der Grundsatzentscheidung zur Nutzung der privaten Rechtsform für die öffentliche Aufgabenerfüllung mit abzuwägen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass nicht der Aufsichtsrat das wichtigste Organ für die tatsächliche Einflussnahme auf die Gesellschaft ist, sondern die Gesellschafterversammlung. Diese besitzt fast uneingeschränkte Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung. Es ist deshalb empfehlenswert, die wichtigsten Entscheidungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zu legen, da vor einem Beschluss

dieses Gesellschaftsorgans das zuständige kommunale Organ bzw. Gremium einzuschalten ist<sup>1</sup>.

### 12.3 **Zusammensetzung der Aufsichtsräte**

Der LRH hat auch die Zusammensetzung der Aufsichtsräte „kommunaler“ Gesellschaften untersucht. Er hat hierbei die Herkunft der Mitglieder aus der hauptamtlichen Verwaltung bzw. den ehrenamtlichen Gremien abgefragt und bei letzterer Gruppe die ausgeübten Berufe betrachtet. Ziel war es, hieraus einen gewissen Schluss auf die Qualifikation der Aufsichtsräte zu ziehen.

#### 12.3.1 **Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder**

Hinsichtlich der Entsendung eines Vertreters der hauptamtlichen Verwaltung in die Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften ist festzustellen, dass in den Mittelstädten fast durchgängig mindestens ein Hauptamtler in dem jeweiligen Aufsichtsrat vertreten ist. Lediglich in den Städten Schleswig und Wedel gibt es Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften, die ausschließlich mit Mitgliedern der Vertretungskörperschaft besetzt sind. Auch in den Kreisen ist in der deutlichen Mehrzahl der Fälle ein Hauptamtler Mitglied in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften. Auffällig sind die beiden kreisfreien Städte Flensburg und Neumünster, bei denen hauptamtliche Vertreter gar nicht (Stadt Neumünster) oder nur in Einzelfällen (Stadt Flensburg) im Aufsichtsrat zu finden sind.

Der LRH beurteilt die Nichtberücksichtigung der hauptamtlichen Verwaltung in den Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsunternehmen als nicht sachgerecht. Es ist zunächst die hauptamtliche Verwaltung, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung befasst ist. In der Verwaltung wird als erstes deutlich, wenn Zielkonflikte auftreten, die es aufzulösen gilt. In diesem Sinne können Vertreter der hauptamtlichen Verwaltung zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen uneingeschränkt und unmittelbar auf das Know-how der gesamten Verwaltung zurückgreifen und die entsprechenden Informationen und Erkenntnisse in die Diskussion im Aufsichtsrat einbringen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder ergänzend zu den Informationen der Geschäftsführung auch zusätzliche Informationen zu etwaigen Auswirkungen auf die übrige Aufgabenerfüllung der Kommune mit in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen können.

Diejenigen Kommunen ohne einen hauptamtlichen Vertreter in den Aufsichtsräten sollten daher ihre bisherige Politik bei der Besetzung dieses

---

<sup>1</sup> Vgl. Kommunalbericht 2005 des LRH, Nr. 14, Tz. 14.2.

Gesellschaftsorgans ändern. Auch danach werden die ehrenamtlichen Vertreter die Mehrheit innehaben.

In allen Fällen der Besetzung von Aufsichtsräten sollte im Übrigen geprüft werden, ob nicht die Einbindung externer Fachleute mit aufgabenspezifischem Sachverstand als Aufsichtsratsmitglied zweckmäßig ist.

### 12.3.2 **Qualifikation der ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder**

Wie der Name bereits verdeutlicht, ist es Hauptaufgabe eines Aufsichtsrats, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen bzw. zu überwachen (vgl. § 111 Abs. 1 AktG). Auch wenn die hohen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht vollumfänglich auf die Aufsichtsratsmitglieder des fakultativen Aufsichtsrats einer - in der Mehrzahl der Fälle kleinen - „kommunalen“ GmbH übertragen werden sollten, so müssen doch gewisse Mindestqualifikationen durch die Aufsichtsratsmitglieder erfüllt sein, damit sie ihren Überwachungsaufgaben gerecht werden können.

Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>1</sup> geht es hierbei um Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Hierzu gehören insbesondere

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mithilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Zwar war es nicht Ziel der Prüfung, die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder „kommunaler“ GmbH im Einzelnen zu untersuchen. Allerdings sollte ein erster Überblick darüber gewonnen werden, inwieweit von einer ausreichenden Qualifikation ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich der kaufmännisch-wirtschaftlichen Vorbildung der ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder als Indikator für deren Qualifikation, abgeleitet aus den ausgeübten Berufen, ist über die einzelnen Aufsichtsräte und die Kommunen eine breite Streuung festzustellen. In einigen wenigen Kommunen liegt der prozentuale Anteil der Aufsichtsratsmitglieder mit kauf-

---

<sup>1</sup> BGHZ\* 85, S. 293 ff. (\*halbamtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs - BGH - in Zivilsachen).

männlicher Berufsausübung unter 10 %, was die Gefahr in sich birgt, dass die entsprechenden Aufsichtsräte bei näherer Untersuchung ggf. als nicht ausreichend qualifiziert beurteilt werden müssten. Im Großteil der Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften findet sich dagegen ein Anteil von Mandatsträgern mit kaufmännischer Berufsausübung zwischen 25 % und 50 %, was - unter Berücksichtigung der i. d. R. zusätzlich vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder aus der hauptamtlichen Verwaltung - als Hinweis auf einen im Wesentlichen ausreichend qualifizierten Aufsichtsrat beurteilt werden kann. Relativ hoch war die Quote der Mandatsträger mit kaufmännischer Berufsausübung in den Hamburg-Rand-Städten Pinneberg, Reinbek, Wedel und Ahrensburg mit Werten zwischen 60 % und 70 %.

Über alle Kommunen betrachtet liegt die Quote der Aufsichtsratsmitglieder ohne kaufmännische Berufsausübung allerdings bei 47 %. Dieser relativ hohe Wert lässt den Schluss zu, dass in Anbetracht der hohen Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern insbesondere diejenigen Kommunen ein verstärktes Augenmerk auf die Qualifikation der zu entsendenden bzw. zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder verwenden sollten, die noch deutlich höhere Quoten aufweisen.

### 12.3.3 **Fortbildung**

Die Eignung von Personen als Mitglieder in Aufsichtsräten „kommunaler“ Gesellschaften ausschließlich aus der aktuellen Berufsausübung ableiten zu wollen, ist sicherlich nicht sachgerecht. Engagierte „kritische Geister“, die bereit sind, sich fortzubilden und sich mit neuen Herausforderungen auseinanderzusetzen, können durchaus die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds wahrnehmen. Allerdings hat die im Rahmen der Prüfung durchgeführte Umfrage zu angebotenen und wahrgenommenen Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Aufsichtsratsmitglieder deutlich werden lassen, dass hier noch Verbesserungsbedarf besteht. Lediglich 11 der 31 geprüften Kommunen gaben an, für Aufsichtsratsmitglieder aufgabenbezogene Fortbildungsveranstaltungen angeboten bzw. hierauf hingewiesen zu haben. Die Antworten auf die Frage, ob die entsprechenden Angebote auch angenommen wurden, vermittelten den Eindruck, dass dies seitens der Aufsichtsratsmitglieder häufig nur zurückhaltend geschehen ist.

Der LRH bestärkt die Kommunen darin, „ihre“ Aufsichtsratsmitglieder durch entsprechende Veranstaltungen fortzubilden. Die Aufsichtsratsmitglieder fordert er auf, die Weiterbildungsangebote auch anzunehmen. Dabei erscheint es zweckmäßig, solche Angebote als „Pflichtveranstaltung“ zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode durchzuführen, wenn die Entscheidungen über die Besetzung der Aufsichtsräte der kommunalen

Beteiligungsgesellschaften getroffen worden sind. Schwerpunkte der Weiterbildung sollten zum einen sachlich-fachliche Inhalte zu den gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie zu den Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied sein. Darüber hinaus wären auch Fortbildungen zum Thema „Jahresabschlussanalyse“ angezeigt. Vor allem aber sollte das Spannungsfeld „Kommunaler Vertreter“/„Mitglied des Gesellschaftsorgans Aufsichtsrat“ inhaltlich ausreichend aufgearbeitet werden (vgl. Tz. 12.4).

#### 12.4 **Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Kommune als Gesellschafterin**

Die Umfrage anlässlich der Prüfung sowie weitere geführte Gespräche zu aufgetretenen Problemstellungen aus Sicht der Kommunen haben erneut deutlich gemacht, dass erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den „kommunalen“ Aufsichtsratsmitgliedern und der Kommune bestehen. Dieses Hauptproblemfeld kommunaler Aufsichtsräte nimmt der LRH zum Anlass, noch einmal die wesentlichen Zusammenhänge zu skizzieren.

- Aus dem Gesamtkontext der relevanten kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich, dass eine „kommunale“ GmbH ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gegründet werden kann (Zulässigkeitsvoraussetzung des § 102 Abs. 1 Nr. 1 GO).
- Besitzen Kommunen allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mehr als 75 % der Anteile an einer Gesellschaft, so ist die Gesellschaft gem. § 102 Abs. 3 GO „*durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung auf den öffentlichen Zweck auszurichten*“. Diese Ausrichtung sollten die Kommunen nach Auffassung des LRH auch dann vornehmen, wenn sie lediglich „einfache“ Mehrheitsgesellschafter sind.

Die Ausrichtung auf den öffentlichen Zweck hat zweckmäßigerweise im Gesellschaftsvertrag zu erfolgen, indem der Gesellschaftszweck die Zielsetzung der mit der Gesellschaft verfolgten öffentlichen Aufgabenerfüllung eindeutig erkennen lässt. Durch diesen Schritt wird eine Deckungsgleichheit der Intention der Kommune als originäre Aufgabenträgerin und (Haupt-)Gesellschafterin mit den Interessen der Gesellschaft hergestellt. Damit ist es - zumindest auf der abstrakt-theoretischen Ebene - nicht denkbar, dass ein kommunaler Vertreter im Aufsichtsrat einer „kommunalen“ Gesellschaft mit Blick auf den Gesellschaftszweck anders handelt, als wenn die Kommune die Aufgabe selber wahrnehmen würde und er Mitglied eines kommunalen Organs oder Gremiums wäre.

Diese abstrakt-logische Feststellung schließt natürlich nicht aus, dass

die tatsächlich handelnden Personen sich doch anders verhalten.

Bei Kongruenz der öffentlichen Aufgabe und des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftszwecks kann ein Handeln gegen die Interessen der Gesellschaft ausschließlich darin gesehen werden, dass Entscheidungen des Aufsichtsrat unter Beteiligung der kommunalen Vertreter den Konkurs der Gesellschaft zur Folge haben könnten. Solche Entscheidungen sind in der Praxis aber kaum zu erwarten. Vor diesem Hintergrund tendiert auch das in der Literatur häufig thematisierte theoretische Haftungsrisiko eines Aufsichtsratsmitglieds beim Handeln gegen die Interessen der Gesellschaft faktisch gegen Null.

- Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben durch den Aufsichtsrat ist eine ausreichende Information. Die Hauptinformationsquelle stellt dabei die Berichterstattung durch den Geschäftsführer dar. Darüber hinaus stehen dem Aufsichtsrat eigene Einsichts- und Prüfungsrechte zu. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Gesellschafter-Kommune entsandt bzw. auf deren Veranlassung gewählt worden sind, geht es in Entscheidungssituationen aber auch um Informationen zu den aktuellen Interessen der Kommune als der originären Aufgabenträgerin. Deshalb ist es erforderlich, dass es - zumindest in den wichtigsten Angelegenheiten - eine Rückkopplung zur Kommune gibt.

In den größeren Kommunen ist hierfür in den vergangenen Jahren ein Beteiligungsmanagement eingerichtet worden. Dieses stellt die für die Interessenwahrnehmung der Kommune erforderlichen Informationen zusammen und steht als Gesprächspartner zur Verfügung. In den kleineren Kommunen dürfte die Rückkopplung mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichem Vertreter der Kommune sachgerecht sein.

- Zu den Informationsrechten eines Gesellschafters sowie zur Erforderlichkeit der kommunalinternen Organisation der Weiterverarbeitung der von der Gesellschaft bzw. von den Aufsichtsratsmitgliedern zu liefernden Informationen hat der LRH bereits in seinem Kommunalbericht 2005<sup>1</sup> Stellung bezogen. Zu den Vertraulichkeitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Kommune als Gesellschafterin wird insbesondere auf die §§ 394 und 395 AktG hingewiesen. Hiernach unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, ausdrücklich keiner Verschwiegenheitspflicht. Die Vorschriften stellen allerdings auch klar, dass der Schutz von Betriebs- und Ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. Kommunalbericht 2005 des LRH, Nr. 14, Tz. 14.5.

schäftsgeheimnissen im Innenverhältnis der Kommune zu gewährleisten ist.

Um Meinungsverschiedenheiten zu den Vertraulichkeitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Kommune vorzubeugen, empfiehlt der LRH, die entsprechende Geltung der o. g. aktienrechtlichen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Nach alledem ist eine hinreichende Kommunikation zwischen den „kommunalen“ Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschafter-Kommune ohne Weiteres organisierbar. Die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, zu denen auch Fraktionsmitglieder oder nicht ausdrücklich autorisierte Verwaltungsmitarbeiter gehören, gilt unbestritten fort.

## 12.5 **Stellungnahmen**

Das **Innenministerium** hat die Aufnahme dieses Beitrages in den Kommunalbericht begrüßt. Den Kommunen würden wertvolle Hinweise zur Besetzung der Aufsichtsräte und zur Kommunikation zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der hauptamtlichen Kommunalverwaltung gegeben.

Der **Städteverband Schleswig-Holstein** teilt ausdrücklich die in den Leitsätzen des Beitrags getroffenen Feststellungen, namentlich die Einbindung der hauptamtlichen Verwaltungsspitze als gesetzlicher Vertreter der Kommune. Er unterstreicht das sich aus der Rechtsprechung ergebende Erfordernis von Mindestkenntnissen allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art bei den Aufsichtsratsmitgliedern, wobei diese allein aus haftungsrechtlichen Gründen über die erforderlichen Kenntnisse bereits bei Amtsantritt verfügen sollten.

Unter Hinweis auf die einschlägige Verwaltungsrechtsprechung geht der Städteverband anschließend ausführlich ein auf die im Beitrag angesprochenen Problemstellungen „Weisungs(un)gebundenheit“<sup>1</sup> sowie „Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht“<sup>2</sup>.

Nach Auffassung des LRH verdeutlichen die dabei vom Städteverband wiedergegebenen Hauptaussagen aus den Urteilen, dass durch das Aufeinandertreffen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsnormen bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform nach wie vor Beurteilungsprobleme ausgelöst werden.

---

<sup>1</sup> Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster, Beschluss vom 12.12.2006, NVwZ 2007, S. 609.

<sup>2</sup> Verwaltungsgericht (VG) Regensburg, Urteil (U.) vom 02.02.2005; VG Oldenburg, U. vom 21.08.2007 - 1 A 2385/06; OVG Schleswig, U. vom 22.02.2007, NordÖR 2007, S. 261 f.